

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 20. August 1990

(Rechtssache C-253/90)

(90/C 261/07)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 20. August 1990 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind ihr Rechtsberater Jean-Claude Séché sowie Maria Patakia, Juristischer Dienst der Kommission; Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremelis, Juristischer Dienst der Kommission, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

- a) festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates⁽¹⁾ verstoßen hat, indem es Krankenversicherungsbeiträge von den Leistungen einer Zusatzrente oder von jeder anderen Leistung einbehält, die an die Stelle einer gesetzlichen Alters- oder Hinterbliebenenrente oder eines gesetzlichen Altersruhegelds tritt und die die Angehörigen eines Mitgliedstaats erhalten, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, nach dessen Rechtsvorschriften sie einen Anspruch auf Leistungen bei Krankheit haben;
- b) dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 seien die Grundsätze der Einheitlichkeit der anwendbaren Rechtsvorschriften und der Parallelität zwischen den Beiträgen und dem Leistungsanspruch zu entnehmen; diese Grundsätze ergäben sich bereits aus dem Geist des EWG-Vertrags, insbesondere aber aus den Artikeln 48 und 51. Daß Artikel 33 der genannten Verordnung als solcher nicht auf Zusatzrenten anwendbar sei, sei nicht maßgebend, da im vorliegenden Fall der Art nach kein Unterschied zwischen Beiträgen, die von gesetzlichen Renten einbehalten würden, und solchen, die von Zusatzrenten einbehalten würden, bestehe.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 14. 6. 1971, S. 2.

Rechtsmittel des Jean-Louis Burban gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 20. Juni 1990 in der Rechtssache T-133/89, Burban gegen Europäisches Parlament, eingelegt am 22. August 1990

(Rechtssache C-255/90 P)

(90/C 261/08)

Jean-Louis Burban hat am 22. August 1990 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Fünfte Kammer) vom 20. Juni 1990 in der Rechtssache T-133/89, Burban gegen Europäisches Parlament, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter des Rechtsmittelführers ist Rechtsanwalt Jean-Paul Noesen, Luxemburg.

Der Rechtsmittelführer beantragt,

1. seinen Anträgen stattzugeben, wie sie in der ersten Instanz formuliert worden sind⁽¹⁾, nämlich
 - die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren PE/44/A vom 3. Juli 1990, ihn nicht zum Auswahlverfahren zuzulassen, aufzuheben;
 - alle später getroffenen Entscheidungen des Prüfungsausschusses für dieses Auswahlverfahren, insbesondere die Entscheidung, mit der die Eignungsliste aufgestellt wurde, sowie alle Entscheidungen des Rechtsmittelgegners, die sich auf diese Entscheidungen stützen, aufzuheben;
 - ganz hilfsweise, die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 15. Mai 1989, mit der seine Zulassung zum Auswahlverfahren zum ersten Mal abgelehnt wurde, aufzuheben;
2. dem Rechtsmittelgegner die Kosten des Verfahrens beider Instanzen entweder gemäß den Artikeln 69 § 2 und 122 oder gemäß den Artikeln 69 § 3 Absatz 2 und 122 der Verfahrensordnung aufzuerlegen sowie gemäß Artikel 73 Buchstabe b) der Verfahrensordnung die Erstattung der Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere die Kosten für Unterbringung und Reise sowie die Anwaltsgebühren, anzuordnen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente:

Verletzung und fehlerhafte Auslegung des in der Rechtsprechung aufgestellten Grundsatzes der Fürsorgepflicht:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 254 vom 7. 10. 1990.